



Informationen zur Räum- und Streupflicht

Die letzten milden Herbsttage sind vorüber und bald müssen wir mit Schnee und Glätte rechnen. Dies wird für viele wieder bedeuten: frühes Aufstehen, zum Teil mehrere Stunden langes Räumen und Streuen der Wege und Zugänge zu ihren Grundstücken und Häusern. Möglicherweise ist in Ihrem Bereich schon einmal ein Fußgänger gestürzt oder Sie stellen sich grundsätzlich die Frage: „Wird/wurde von uns alles richtig gemacht?“

Hierzu möchten wir Ihnen einen kleinen (nicht abschließenden) Überblick über die gesetzlichen bzw. durch die deutsche Rechtsprechung entwickelten Vorgaben zur Räum- und Streupflicht geben.

Wer ist für das Räumen und Streuen auf Wegen zuständig?

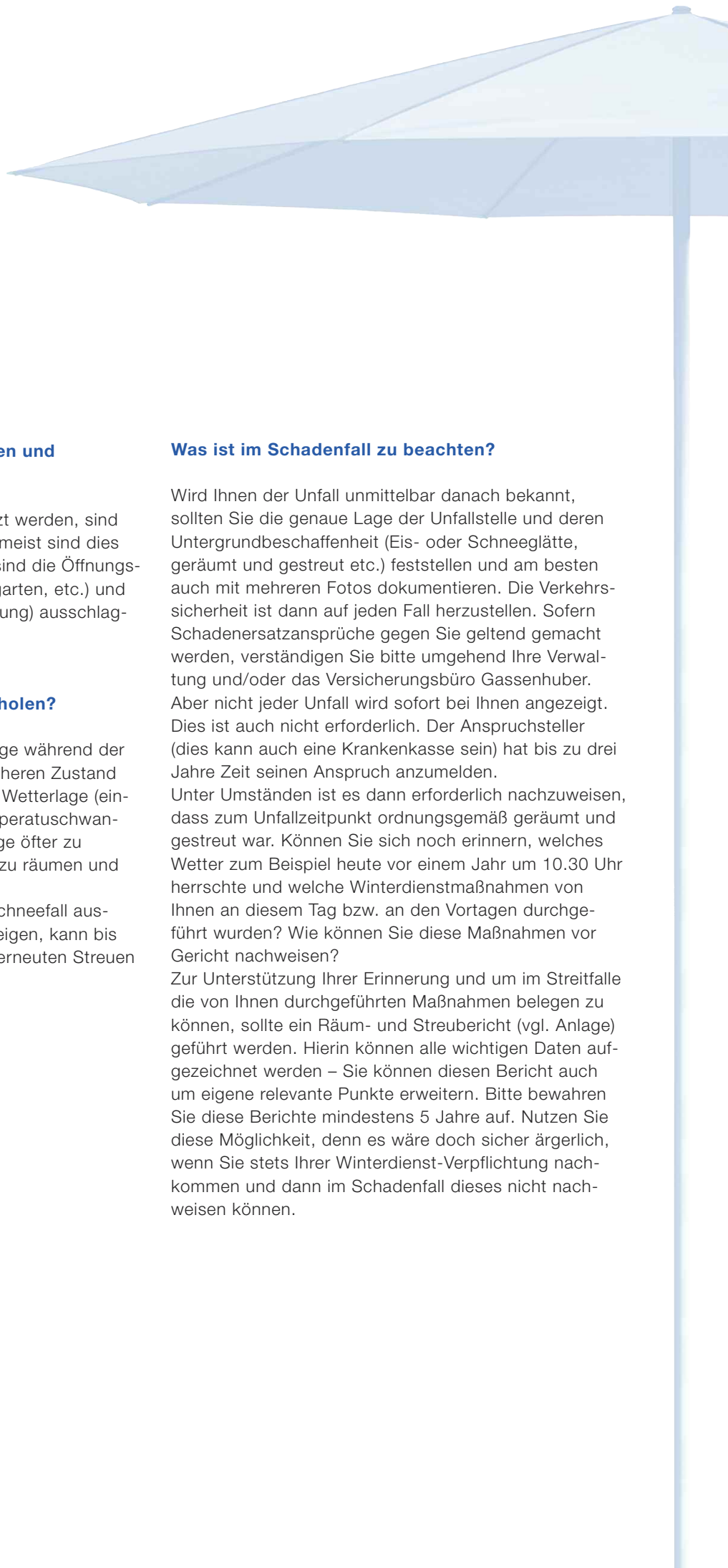
Dies wird für die öffentlichen Gehwege meistens durch eine kommunale Verordnung (z. B. Winterdienst-Verordnung oder Verordnung über die Reinigung und Sicherung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze) festgelegt. In der Regel wird hierdurch die Räum- und Streupflicht auf die Anlieger übertragen. Ansonsten gilt für die Wege auf Ihren Grundstücken der Grundsatz: „Wer einen Verkehrsweg eröffnet oder duldet, hat diesen auch verkehrssicher zu halten.“

Zu welchen Zeiten besteht eine Sicherungspflicht?

Auch dies ist in der kommunalen Verordnung geregelt. Sollte eine solche nicht vorliegen, so sind nach der Rechtsprechung während der allgemeinen Verkehrszeiten (je nach Lage des Objektes kann diese morgens zwischen 7.00 Uhr und 8.00 Uhr beginnen und abends zwischen 18.00 Uhr und 21.00 Uhr enden) die zu räumenden und zu streuenden Wege verkehrssicher zu halten.

Dabei ist es jedoch nicht ausreichend, dass zu Beginn der Räum-/Streupflicht mit den Arbeiten begonnen wird, sondern zu dieser Uhrzeit sollen die Arbeiten bereits beendet sein.

Sofern in Ihren Einrichtungen (Kloster, Heim, Kindergarten, Schule etc.) zu früheren oder auch späteren Zeiten mit Besuchern und/oder Mitarbeitern zu rechnen ist, z. B. frühestmöglicher Dienstbeginn in der Verwaltung 6.30 Uhr, so ist die Verkehrssicherheit auf diesen Zugängen und Wegen bis zum Eintreffen dieser Personen herzustellen und auch zu gewährleisten. Bitte denken Sie auch daran, dass die Wege und Zugänge dann auch bis zum Ende einer Veranstaltung (beispielsweise Weihnachtsfeier oder Elternabend im Kindergarten) verkehrssicher zu halten sind.



In welcher Reihenfolge ist zu räumen und zu streuen?

Wege, die von vielen Passanten benutzt werden, sind vorrangig zu räumen und zu streuen – meist sind dies die öffentlichen Gehwege. Ansonsten sind die Öffnungszeiten Ihrer Einrichtungen (z.B. Kindergarten, etc.) und die Besucherfrequenz (Verkehrsbedeutung) ausschlaggebend.

Wie oft sind die Arbeiten zu wiederholen?

Nach der Rechtsprechung sind die Wege während der oben genannten Zeitdauer in einem sicheren Zustand zu halten. Dies bedeutet, dass je nach Wetterlage (einsetzender Regen oder Schneefall, Temperaturschwankungen wie Tauen/Frieren etc.) die Wege öfter zu kontrollieren und gegebenenfalls auch zu räumen und zu streuen sind.

Falls bei Eisregen oder anhaltendem Schneefall ausgebrachte Streumittel keine Wirkung zeigen, kann bis zum Ende der Niederschläge mit dem erneuten Streuen gewartet werden.

Was ist im Schadenfall zu beachten?

Wird Ihnen der Unfall unmittelbar danach bekannt, sollten Sie die genaue Lage der Unfallstelle und deren Untergrundbeschaffenheit (Eis- oder Schneeglätte, geräumt und gestreut etc.) feststellen und am besten auch mit mehreren Fotos dokumentieren. Die Verkehrssicherheit ist dann auf jeden Fall herzustellen. Sofern Schadenersatzansprüche gegen Sie geltend gemacht werden, verständigen Sie bitte umgehend Ihre Verwaltung und/oder das Versicherungsbüro Gassenhuber.

Aber nicht jeder Unfall wird sofort bei Ihnen angezeigt. Dies ist auch nicht erforderlich. Der Anspruchsteller (dies kann auch eine Krankenkasse sein) hat bis zu drei Jahre Zeit seinen Anspruch anzumelden.

Unter Umständen ist es dann erforderlich nachzuweisen, dass zum Unfallzeitpunkt ordnungsgemäß geräumt und gestreut war. Können Sie sich noch erinnern, welches Wetter zum Beispiel heute vor einem Jahr um 10.30 Uhr herrschte und welche Winterdienstmaßnahmen von Ihnen an diesem Tag bzw. an den Vortagen durchgeführt wurden? Wie können Sie diese Maßnahmen vor Gericht nachweisen?

Zur Unterstützung Ihrer Erinnerung und um im Streitfall die von Ihnen durchgeführten Maßnahmen belegen zu können, sollte ein Räum- und Streubericht (vgl. Anlage) geführt werden. Hierin können alle wichtigen Daten aufgezeichnet werden – Sie können diesen Bericht auch um eigene relevante Punkte erweitern. Bitte bewahren Sie diese Berichte mindestens 5 Jahre auf. Nutzen Sie diese Möglichkeit, denn es wäre doch sicher ärgerlich, wenn Sie stets Ihrer Winterdienst-Verpflichtung nachkommen und dann im Schadenfall dieses nicht nachweisen können.